



**vfg**h

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
Sprecher des

Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006

Fax ++43 (1) 531 22-499

[christian.neuwirth@vfgg.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgg.gv.at)

[www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at)

## Presseinformation

### **Verfassungsgerichtshof beginnt mit seinen Beratungen der Juni-Session**

#### **Fiskalpakt, Casino-Lizenzen, Volksbefragung zu Bundesheer auf der Tagesordnung**

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Donnerstag, 6. Juni, die Beratungen der Juni-Session. Sie werden bis zum Samstag, 29. Juni, andauern. Mit der Veröffentlichung von Entscheidungen ist erfahrungsgemäß frühestens im Juli zu rechnen. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle:

#### **Antrag von Oppositionsparteien gegen den Fiskalpakt**

Abgeordnete der Grünen, des BZÖ und der FPÖ haben beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag gegen den vom Parlament beschlossenen „Fiskalpakt“ eingebracht. Vereinfacht gesagt sind sie der Ansicht, dass der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend ist. Als Konsequenz hätte es zur Beschlussfassung im Parlament einer 2/3 Mehrheit bedurft. Der Vertrag wurde jedoch mit einfacher Mehrheit – der Regierungsparteien – beschlossen. Als Beispiel für die verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende Wirkung des Fiskalpaktes führen die Oppositionsparteien etwa die darin enthaltende „Schuldenbremse“ näher aus.

Diese verlange, zusätzlich zum EU-Recht, dass das österreichische Budget – unter gewissen Voraussetzungen – ausgeglichen (einschließlich eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 %) oder einen Überschuss vorweisen muss. Damit werde aber, so die Antragsteller, in den Handlungsspielraum des Parlaments derart eingegriffen, dass eine Beschlussfassung des Fiskalpaktes mit 2/3 Mehrheit notwendig gewesen wäre.

### **Pensionsreform für ÖBB-Bedienstete**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat aus Anlass eines bei ihm anhängigen Verfahrens eines ÖBB-Mitarbeiters den Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, Regelungen im Bundesbahn-Pensionsgesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Konkret ist der OGH der Ansicht, dass mit der Pensionsreform 2003 (Budgetbegleitgesetz 2003) die Situation für ÖBB-Bedienstete - erneut - verschlechtert wurde; und zwar diesmal so gravierend, dass die Vorgangsweise verfassungswidrig ist. Für die ÖBB-Bediensteten sei ein wirtschaftlicher Schaden entstanden, weil „der Kläger länger arbeiten muss, als dies seiner Erwartungshaltung entsprochen hat“, so der OGH. Die Reformen würden dazu führen, dass ÖBB-Bedienstete ihren Pension erst Jahre später (nämlich um fünf oder sogar um 6,5 Jahre) antreten könnten als bei Dienstantritt gedacht. Ein solcher Eingriff in das Pensionsrecht sei zu gravierend und daher unsachlich, so der OGH. Der Verfassungsgerichtshof muss nun entscheiden, ob die Bedenken des Obersten Gerichtshofes zutreffen.

### **Vergabe der Casino-Lizenzen („Stadt paket“) & Poker**

Auf der Tagesordnung der Juni-Session steht weiters die Beschwerde einer Interessentin für die Casino-Lizenzen aus dem „Stadt paket“. Die AG hatte sich um die Lizenzen für Wien und Linz beworben. Das Finanzministerium lehnte dies per Bescheid u.a. mit der Begründung ab, man könne sich nur für das gesamte Stadt paket (umfassend Bregenz, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien), nicht aber für Lizenzen zu einzelnen Standorten bewerben. Die AG vertritt in ihrer Beschwerde u.a. die Ansicht, dass das Finanzministerium entgegen der Vorgabe des Glücksspielgesetzes auf die Vergabe im „Paket“ bestehe. Denn die umstrittene Bestimmung im Gesetz sage nicht, dass es keine Einzelvergabe der Lizenzen geben könne.

Fortgesetzt werden die Beratungen des Verfassungsgerichtshofes zum Thema Pokern:

Zwei Poker-Casinos bekämpfen jene Bestimmung im Glücksspielgesetz, mit der Poker eben als Glücksspiel qualifiziert wird und nur mit Konzession betrieben werden darf. Die Antragsteller räumen zwar ein, dass auch beim Poker "dem Zufall eine gewisse Bedeutung zukommt". Allerdings könne nicht gesagt werden, dass Gewinn und Verlust bei diesem Spiel vorwiegend oder gar ausschließlich vom Zufall abhängen, weil es eben in erster Linie auf Berechnung und Geschicklichkeit ankomme. Dass Pokern hier mit anderen Glücksspielen in einen Topf geworfen werde, sei unsachlich.

### **Anfechtung der Volksbefragung zum Bundesheer**

Die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter befassen sich in der Juni-Session weiters mit der durchgeführten Volksbefragung zum Bundesheer. Ein Tiroler hat sich, mit 300 Unterstützungserklärungen ausgestattet, an den Verfassungsgerichtshof gewendet. In der Anfechtung heißt es, die Volksbefragung zum Bundesheer habe aus mehreren Gründen gegen die Verfassung verstoßen. So sei unzulässigerweise eine Befragung zu einem Thema durchgeführt worden, das der Bundesverfassungsgesetzgeber regeln müsse. Eine Befragung sei allerdings nur bei Kompetenz des einfachen Gesetzgebers erlaubt. Auch die Fragestellung sei manipulativ und verwirrend gewesen. Und schließlich hätten Behörden in mehreren Gemeinden Tirols versucht, mit „Empfehlungen“ das Abstimmungsverhalten zu beeinflussen.

### **Gesetzesprüfungsverfahren zu ORF und Facebook**

Der Verfassungsgerichtshof beginnt in dieser Session seine Beratungen zum Gesetzesprüfungsverfahren betreffend ORF und Facebook. Der VfGH hat in seinem Prüfungsbeschluss dazu festgehalten, dass das Facebook-Verbot für den ORF verfassungswidrig sein könnte. Das ORF-Gesetz, das die Nutzung von Facebook für den ORF untersagt, könnte in diesem Zusammenhang gegen das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und Rundfunkfreiheit verstoßen.

Ob dem tatsächlich so ist oder ob es nicht doch eine Rechtfertigung für das Facebook-Verbot gibt, wird das Gesetzesprüfungsverfahren zeigen.

### **Gesetzesprüfungsverfahren Studiengebühren**

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter beschäftigten sich in dieser Session erneut mit den Studiengebühren. Wie bekannt, wurde – nach Bedenken des Verfassungsgerichtshofes – die Einhebung von Studiengebühren wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Der VfGH ist in einem Prüfungsbeschluss jedoch der Ansicht, dass auch diese Neuregelung einen problematischen Aspekt aufweist: Für das Wintersemester 2012/2013 hat der Gesetzgeber nämlich - vereinfacht gesagt - die einzelnen Satzungen jener Universitäten, mit denen autonom ein Studienbeitrag für das Wintersemester vorgesehen wurde, rückwirkend als Gesetz beschlossen. Diese Vorgangsweise könnte gleichheits- und damit verfassungswidrig sein. Die "Übernahme" der Satzungen als Gesetz bewirkt nämlich im Ergebnis, dass es an einigen Universitäten Studienbeiträge gab, an anderen nicht. Das Gesetzesprüfungsverfahren wird nun zeigen, ob die Bedenken tatsächlich zutreffen oder nicht.

### **Öffentliche Verhandlungen**

Derzeit sind zwei öffentliche Verhandlungen angesetzt:

#### **Mittwoch, 12. Juni 2013, 10.30 Uhr**

Verwendung von Daten, die für ein Strafverfahren gewonnen wurden, in anderen gerichtlichen und und verwaltungsbehördlichen Verfahren zulässig?

#### **Donnerstag, 20. Juni 2013, 15.00 Uhr**

Ablehnung der Aufnahme eines Arzneimittels in den gelben Bereich des Erstattungskodex

Alle Verhandlungen finden im Verhandlungssaal des Verfassungsgerichtshofes, Freyung 8 (Eingang Ecke Renngasse), 1010 Wien, statt.